

UMSATZSTEUER

Vertrauensschutz: Kein Vorsteuerabzug bei falscher Adresse des leistenden Unternehmers

von RA Dirk Petri, FA StrR, Brüssow & Petri, Köln

Der Unternehmer kann die von einem anderen Unternehmer gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerlast abziehen, wenn er die vom leistenden Unternehmer erbrachte Leistung für sein Unternehmen bezogen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, § 16 Abs. 2 S. 1 UStG). Voraussetzung des Vorsteuerabzugs ist weiter, dass der Übernehmer eine ausgestellte Rechnung besitzt (§§ 14, 14a UStG). Eine Rechnung muss, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, alle in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Merkmale aufweisen – insbesondere den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (FG Köln 12.3.14, 4 K 2374/10, Abruf-Nr. 142044, Revision eingelegt, BFH XI R 22/14).

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Dem Kläger wird aufgrund objektiv falscher Rechnungen der Vorsteuerabzug versagt. Der Vorsteuerabzug ist auch dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz im übrigen vorliegen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers müssen im Zeitpunkt der Rechnungsbegebung vollständig vorliegen und richtig sein (BFH 6.12.07, V R 61/05, PStR 08, 131, BStBl II 08, 695; BFH 8.10.08, V R 63/07, BFH/NV 09, 1473; BFH 17.12.08, XI R 62/07, BStBl II 09, 432; BFH 2.9.10, V R 55/09, BStBl II 11, 235). Es kommt nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger die Unrichtigkeit der Angabe kannte oder kennen musste (BFH 30.4.09, V R 15/07, PStR 13, 133, BStBl II 09, 744). Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist in einem solchen Fall die Klage selbst dann abzulehnen, wenn die Tatbestandsmerkmale des Vertrauensschutzes erfüllt sind (BFH 19.11.09, V R 41/08, DStR 10, 159, BFHE 227, 521). Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Europarechts und dessen Auslegung durch den EuGH.

Praxishinweis

Unternehmer sollten folgende Gesichtspunkte im Rahmen der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs vor Augen haben:

- Bei der Verwendung eines unzutreffenden und ungenauen Namens kann der Vorsteuerabzug ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der tatsächlich leistende Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar aus dem Abrechnungsverkehr ersichtlich ist. Kleinere Ungenauigkeiten führen nicht zur Versagung, wenn trotz der Ungenauigkeiten eine eindeutige und unzweifelhafte Identifizierung der am Leistungsaustausch Beteiligten, der Leistung und des Leistungszeitpunkts möglich ist.
- Nach ständiger Rechtsprechung ist der Vorsteuerabzug indes selbst dann zu versagen, wenn der leistende Unternehmer trotz der fehlerhaften Anschrift auf andere Weise ermittelt werden könnte (BFH 30.4.09, V R 15/07, PStR 13,



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 142044

Rechnungen sind objektiv falsch

Voraussetzung: Name und Anschrift müssen vollständig und richtig sein

Kleinere Ungenauigkeiten unschädlich, wenn Identifizierung dennoch möglich ist

133, BStBl II 09, 744). Denn es ist ohne Bedeutung, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen, da die Angabe der richtigen Anschrift in der Rechnung gerade dazu dient, die Voraussetzungen für den Sofortabzug der Vorsteuer überprüfen zu können (BFH 8.7.09, XI R 51/07, BFH/NV 10, 256).

- Der Empfänger der Leistung trägt vollumfänglich die Feststellungslast dafür, dass die Angaben in einer Rechnung korrekt sind.
- Der Vorsteuerabzug ist auch dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz vorliegen. Denn § 15 UStG sieht nicht den Schutz des guten Glaubens an die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen vor. Der Vorsteuerabzug kann dann ausschließlich im Billigkeitsverfahren nach §§ 163, 227 AO gewährt werden.

Im Hinblick auf die Revision bleibt abzuwarten, ob der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH insoweit aufgeben wird. Denn wenn Vertrauensschutzgesichtspunkte für die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs sprechen, sollten diese schon bei der Betriebsprüfung und einer nachfolgenden Steuerfestsetzung vom FA gewürdigt werden. Der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer dürfte es gebieten, den Unternehmer bereits im Festsetzungsverfahren nicht mit Umsatzsteuerforderungen zu belasten, die die Finanzverwaltung letztendlich wegen des bestehenden Gutglaubensschutzes nicht verlangen könnte.

EINKOMMENSTEUER

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

von ORRin Daniela Schelling, Stuttgart

■ Strafverteidigungskosten können bei entsprechendem Veranlassungszusammenhang mit der Erwerbssphäre Werbungskosten sein (Niedersächsisches FG 14.5.14, 9 K 99/13, Abruf-Nr. 142003).

Sachverhalt

Die Klägerin K hatte in den VZ 2006 (608,12 EUR) und 2007 (7.139,85 EUR) Rechtsanwaltskosten als Werbungskosten geltend gemacht, die im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Steuerstraftaten bezüglich der ESt 2000 bis 2004 entstanden sind. Es bestand der Verdacht, dass K seit 2000 mit ihrem Mieter eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt und das Mietverhältnis vorgetäuscht habe, um Kosten für das gemeinsam bewohnte Reihenhaus steuerlich abzusetzen. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das beklagte Finanzamt änderte dennoch aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndung die Ausgangsbescheide zur ESt 2000 bis 2003 gemäß § 173 AO und berücksichtigte dabei die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr. Für 2004 erging ein entsprechender – erstmaliger – Bescheid. Der hiergegen gerichtete

Empfänger trägt Feststellungslast

Vertrauensschutz greift hier nicht

Revision: Anlass für BFH seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben?



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 142003

Eheähnliche Lebensgemeinschaft mit dem Mieter, Mietverhältnis nur vorgetäuscht